

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürger-
meister

Bürgermeisterinnen / Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---

Ihre Nachricht vom: ---

Mein Zeichen: 38216/2022

Meine Nachricht vom: ---

Sabrina Nimtz

Michael Bestmann

Sabrina.Nimtz@im.landsh.de

Michael.Bestmann@im.landsh.de

Telefon (Nimtz): 0431 988-3278

Telefon (Bestmann): 0431 988 3298

17. Juni 2022

Ukraine

Zusammengefasste Erlassregelungen zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2022 ist das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/1768) („Sofortzuschlagsgesetz“) in Kraft getreten. Damit wird auch der Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 umgesetzt, wonach Kriegsvertriebene aus der Ukraine unter weiteren Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des Zweiten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) einzubeziehen sind („Rechtskreiswechsel“). Dies erforderte auch Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die u. a. auch § 24 AufenthG betreffen.

Davon ausgehend, dass der rechtliche Regelungsrahmen für die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nunmehr weitgehend finalisiert ist, soll die Anwendung dieses Regelungskanons durch die schleswig-holsteinische Zuwanderungsverwaltung nur noch durch die nachstehenden, in einem Erlass zusammengeführten Ausführungen unterstützt werden.

Die nachfolgend genannten Erlasse aus dem Jahr 2022 mit Regelungen zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine werden gleichzeitig mit der Versendung dieses zusammenfassenden Erlasses **aufgehoben**:

Erlassdatum Aktenzeichen	Betreff
25.02.2022 IV 203 - 15342/2022	Ukraine Aufenthaltsrechtliche Regelung für in Schleswig-Holstein auf- hältige ukrainische Staatsangehörige.
10.03.2022 IV 224-119077/2022	Aufnahmeverfahren für Flüchtlinge aus der Ukraine hier: Aufnahmeverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (EAE) und den Zuwanderungsabteilungen/Ausländer- behörden der Kreise und kreisfreien Städte (ABH).
11.03.2022 IV 224-119773/2022	Änderung des Erlasses vom 10. März 2022 zum Aufnahmever- fahren für Flüchtlinge aus der Ukraine.
15.03.2022 IV 224-20538/2022	Ergänzung des Erlasses vom 10. März 2022 zum Aufnahme- verfahren für Flüchtlinge aus der Ukraine.
16.03.2022 Per Mail	Übersendung erstes Länderschreiben BMI.
22.03.2022 IV 202-21472/2022	Aufenthaltsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Aufnahme Kriegsvertriebener aus der Ukraine. Mail des MILIG vom 16.03.2022, Hinweise des BMI zur Anwen- dung § 24 AufenthG.
22.03.2022 IV 208-22084/2022	BMI-Länderschreiben Pass- und Dokumentenwesen
04.04.2022 IV 208-25935/2022	Melderechtliches Rundschreiben BMI
12.04.2022 IV 202-27472/2022	Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige ukrainische Staatsangehörige. Fragestellungen aus dem Erfahrungsaustausch vom 06.04.2022.
19.04.2022 IV 202-29157/2022	2. Länderschreiben zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 04.03.2022.
30.05.2022 Per Mail	Länderschreiben mit Hinweisen zum Rechtskreiswechsel und zur Registrierung ab dem 01.06.2022.

Bis auf Weiteres gelten die in diesem Erlass aufgeführten Regelungen sowie die nachstehend aufgelisteten Anlagen:

Nr.	Datum	Herkunft	Inhalt
1	08.03.2022	BMI	Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung UkraineAufenthÜV
2	04.03.2022	Amtsblatt der EU	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES vom 4. März 2022 zur Feststellung des Beste- hens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
3	18.03.2022	BMI	Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen. Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte / Pass- pflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt.
3a	18.03.2022	BMI	Anlage zu 3
4	21.03.2022	Amtsblatt der EU	Operative Leitlinien für die Umsetzung des Durchfüh- rungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.
5	29.03.2022	BMI	Melderechtliche Situation von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine
5a	29.03.2022	BMI	Anlage: Monate und Datum auf Ukrainisch
5b	29.03.2022	BMI	Anlage: Muster einer Geburtsurkunde
5c	29.03.2022	BMI	Anlage: Muster einer Heiratsurkunde
6	14.04.2022	BMI	Zweites Länderschreiben zur Umsetzung des Durchfüh- rungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Beste- hens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorüber- gehenden Schutzes.
7	27.05.2022	BMI	Länderschreiben Rechtskreiswechsel
7a	27.05.2022	BMI	Anlage: Merkblatt Rechte und Pflichten
8	25.05.2022	BMI	Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022
9		MILIG	Schaubild zum Verfahren bei Antragsstellung gem. § 24 AufenthG
10		MILIG	Schaubild Wohnsitzauflage

1. **Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels**

Zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereiste Ausländer hat das BMI am 07.03.2022 die als **Anlage 1** beigefügte Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) erlassen, die am 08.03.2022 verkündet und am 09.03.2022 in Kraft getreten ist. Die UkraineAufenthÜV hat gegenwärtig eine Gültigkeit bis zum 31.08.2022.

2. **Mechanismus auf Basis der Richtlinie 2001/55/EG; Anwendung des § 24 AufenthG („Vorübergehender Schutzmechanismus“)**

a. **Europarechtlicher Rahmen des Vorübergehenden Schutzmechanismus**

Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss vom 04.03.2022 (**Anlage 2**) nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG einen sogenannten vorübergehenden Schutzmechanismus ausgelöst (vgl. Art. 1 und Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG). Dieser EU-Ratsbeschluss wurde am 04.03.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Zu der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes übersandte das BMI zuletzt am 14.04.2022 ein Länderschreiben, welches mit ergänzenden Hinweisen des MILIG zur Anwendung kommt (**s. Anlage 6**).

b. **Erfasster Personenkreis**

Hinsichtlich des erfassten Personenkreis wird auf das BMI Länderschreiben vom 14.04.2022 verwiesen. Anspruchsberechtigte Personen erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG, die mit Gültigkeit bis zum 04. März 2024 erteilt werden kann. Darüber hinaus gelten die Ausschlussgründe gemäß § 24 Abs. 2 AufenthG.

3. **Abweichende Erteilungsmöglichkeiten zu § 24 AufenthG**

Im Rahmen der Prüfung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG ist zunächst zu berücksichtigen, ob ggf. auch andere Aufenthaltstitel als nach § 24 AufenthG in Betracht kommen; beispielsweise Aufenthaltstitel nach dem dritten und vierten Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes.

Kommt neben § 24 AufenthG auch ein anderer Aufenthaltstitel gemäß §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, 18d, 18e, 18f oder 19e AufenthG in Betracht, hat der Be-

troffene aber bereits explizit einen Antrag gem. § 24 AufenthG gestellt, ist – im Hinblick auf den Ausschlussstatbestand des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG – wie folgt vorzugehen:

- a. Unverbindliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des auch in Betracht kommenden Aufenthaltsrechtes.
- b. Sofern die Prüfung hinsichtlich des auch in Betracht kommenden Aufenthaltsrechtes positiv ausfällt, soll die Ausländerin/der Ausländer über die Vor- und Nachteile der beiden möglichen Aufenthaltsrechte informiert werden.
- c. Soll es zu der Erteilung eines anderen – als § 24 AufenthG – Aufenthaltsrechtes kommen, ist seitens der Ausländerin/des Ausländers eine Verzichtserklärung hinsichtlich seines Antrages gem. § 24 AufenthG abzugeben. Danach kann ein Antrag auf Erteilung des auch in Betracht kommenden Aufenthaltsrechtes gestellt werden.
- d. Wird alternativ in der Prüfung nach b. festgestellt, dass der anstatt § 24 AufenthG geprüfte Aufenthaltstitel nicht erteilt werden kann, ist der Antrag hinsichtlich eines Aufenthaltstitels gem. § 24 AufenthG in jedem Fall zu prüfen.

Wird ein von § 24 AufenthG abweichender Antrag gestellt, gilt hinsichtlich der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde Folgendes:

Sollte die Ausländerin/der Ausländer bereits einen anderweitigen Aufenthaltstitel besitzen und entsprechend rechtzeitig einen Verlängerungsantrag gestellt haben, ist für die Zeit des Prüfverfahrens eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG (sog. Fortbestandsfiktion) auszustellen. Im Falle dessen gilt der bisherige Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (vgl. AVwV zum AufenthG, RdNr. 81.4.1.1).

Hält sich die Ausländerin/der Ausländer dagegen rechtmäßig im Bundesgebiet auf, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen (beispielsweise aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung; UkraineAufenthÜV), kommt die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (sog. Erlaubnisfiktion) in Betracht. Der Aufenthalt gilt hiermit bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Die Fiktionsbescheinigung, die erteilt wird, ersetzt keinen Aufenthaltstitel, sondern bewirkt nur die Fiktion der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (vgl. AVwV zum AufenthG, RdNr. 81.3.6).

4. Fiktionsbescheinigung

Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) im Zusammenhang mit einem Antrag und der Prüfung eines solchen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam.

Einhergehend mit der Änderung des Aufenthaltsrechts und der Regelungen des Zweiten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) ist nun - neben den übrigen Voraussetzungen - auch die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen entsprechend der Anlage D3 zur AufenthV zwingende Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII.

Vor der Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung hat jedoch eine Prüfung dahingehend zu erfolgen, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung (mehr) haben werden. In den Fällen in denen eine aktenkundige summarische Prüfung ergibt, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist, ist keine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG auszustellen und der Antrag unverzüglich abzulehnen.

Ist jedoch eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, ist zuvor - bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 49 Abs. 4a AufenthG - eine erkenntnisdienliche Behandlung und die Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister (AZR) erforderlich (§ 81 Abs. 7 AufenthG).

Auf die Fiktionsbescheinigung ist - neben der AZR-Nummer - der Hinweis aufzunehmen, dass diese auf Grundlage eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgestellt wurde:

- a. Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens – „Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.“
- b. Im Falle eines Anspruchs auf Erteilung – „Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.“

Dieser Hinweis ist für die Leistungsbehörden erforderlich, da diese anders nicht die Leistungsberechtigung feststellen können.

Die jeweiligen Fiktionsbescheinigungen können auch weiterhin per Post versendet werden. Die nach wie vor geltenden Corona-Erlasse sind auch diesbezüglich anwendbar.

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 81 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 ist gebührenfrei auszustellen.

In der Vergangenheit sind mitunter auch Bescheinigungen i. S. d. § 81 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 AufenthG ausgestellt worden, ohne dass das für Fiktionsbescheinigungen gemäß § 58 Nr. 3 AufenthV vorgeschriebene Muster verwendet worden ist (sog. „Ersatzbescheinigungen“). Für den Rechtskreiswechsel dürfen ausnahmsweise solche Ersatzbescheinigungen bis zum 31. Oktober 2022 anerkannt werden, die bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt worden sind. Die Ersatzbescheinigungen sollen grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie müssen die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Ankunftsnaeweise, Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen oder ähnliches genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist im Rahmen des Rechtskreiswechsels bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung die Speicherung im AZR durch den SGB II bzw. SGB XII-Träger zu prüfen.

Hinsichtlich der weiteren Inhalte der Fiktionsbescheinigungen zur Wohnsitzauflage und zur Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird auf die folgenden Ausführungen zu 5. und 6. hingewiesen.

5. Aufnahme der Erwerbstätigkeit

a. Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens:

Bei Personen,

- aa. welche unter die UkraineAufenthÜV fallen,
- bb. die erkenntungsdienstlich behandelt wurden und
- cc. denen eine Fiktionsbescheinigung zur Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgestellt wurde

ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG zu erlauben. Die Fiktionsbescheinigung ist daher mit folgender Nebenbestimmung zu versehen: „Erwerbstätigkeit erlaubt.“

b. Im Falle eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG:

Im Falle dessen, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG festgestellt wurde, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung/selbstständige Tätigkeit; § 2 Abs. 2 AufenthG) kraft Gesetzes (§ 4a Abs. 1 Satz 1

AufenthG) erlaubt. Mit Streichung des § 24 Abs. 6 AufenthG ist das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abgeschafft worden. Einer Erlaubnis der Ausländerbehörde bedarf es folglich nicht mehr. Entsprechend sind die Fiktionsbescheinigung sowie der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.

6. Verteilung-/Zuweisung und Wohnsitzauflage

Die Wohnsitzauflage auf die Kreise und kreisfreien Städte entsteht kraft Gesetzes nach einer Verteilung gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG (Bundeszuweisung auf die Länder) in Folge einer entsprechenden FREE-Buchung für Schleswig-Holstein und einer anschließenden Zuweisung gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Landeszuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte). Die FREE-Buchung erfolgt für Fälle in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) beziehungsweise durch die Ausländerbehörden für Personen, die sich nicht in eine Aufnahmeeinrichtung begeben, sondern eigenständig einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt begründet haben.

Die Zuweisung gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist in das Ermessen der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle gestellt. Die Zuweisung erfolgt bei Aufnahme in einer Landesunterkunft durch das LaZuF nach Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch Verwaltungsakt; in allen anderen Fällen bei Erfüllung der Voraussetzung durch die Allgemeinverfügung des LaZuF vom 16.06.2022. In beiden Fällen ist in der unverzüglich auszustellenden Fiktionsbescheinigung eine Wohnsitzauflage hinsichtlich des jeweiligen Kreises/der kreisfreien Stadt aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Damit hat die Wohnsitzverpflichtung für einen Kreis beziehungsweise eine kreisfreie Stadt gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG nur solange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG wirksam ist. Erst ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG (also mit Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels) greift folglich die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG und ist somit auch erst dann in einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel zu vermerken.

Auf dem Zusatzblatt ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„Wohnsitzauflage: Land Schleswig-Holstein“.

Die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden können

- a. gemäß § 12a Abs. 3 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen jedoch auch bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat, oder
- b. nach § 12a Abs. 4 AufenthG, dass ein Ausländer seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes nehmen darf.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG finden vor der Titelerteilung – im Falle des Entstehens einer Wohnsitzverpflichtung aus den oben Gründen für den Zuständigkeitsbezirk der zuständigen Ausländerbehörde – analog und nach Titelerteilung (Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels) direkt Anwendung.

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner Aufhebung der Zuweisung. Die Allgemeinverfügung vom 16.06.2022 wurde derart ausgestaltet, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung und gleichzeitig auch die Wohnsitzauflage gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG erlischt.

7. Hinweise zum Aufnahmeverfahren

Folgende Personengruppen werden bis auf weiteres über das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) zur Vermeidung von Obdachlosigkeit aufgenommen, versorgt, registriert und ggf. verteilt:

- a. Sammelankünfte aus Bundeszuweisungen
- b. Einzelzuweisungen durch das Verteilsystem FREE
- c. Direktvorsprachen beim LaZuF
- d. Personen, die in den Kreisen und kreisfreien Städten vorsprechen und keine Unterkunft im Kreisgebiet (Privatpersonen oder eigene Unterkunft) haben, können an das LaZuF in Neumünster, Haart 148 zur Aufnahme (Unterbringung und Verpflegung) und Registrierung verwiesen werden.

Die Registrierung durch die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte erfolgt weiterhin für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die bereits in

der Vergangenheit in den Kommunen aufgenommen wurden und unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom) fallen. Hier besteht die Möglichkeit der Amtshilfe durch die eingerichtete Registrierstraße des LaZuF, sofern eine entsprechende Bedarfsmeldung erfolgt ist.

Für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine besteht keine Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Daher werden Personen, die bei Vorsprache in den Kreisen und kreisfreien Städten über eine Unterkunftsmöglichkeit (bei Privatpersonen oder eigene Unterkunft) verfügen, nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen. Sie sollen in den Kommunen verbleiben und werden dort durch die jeweils zuständige Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörde registriert.

Bei Vorliegen eines familiären Bezuges (erweiterte Kernfamilie) zur Kommune soll durch die Ausländerbehörde geprüft werden, ob eine Erstaufnahme in der Kommune erfolgen kann, da die Unterbringung in der Landesunterkunft durch die anschließende Kreisverteilung nur eine überflüssige Zwischenstation darstellen würde.

Folgende Daten sind dem LaZuF bei Erstaufnahme durch die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte unverzüglich mitzuteilen, damit eine Anrechnung auf die Quote der Kreisverteilung erfolgen kann:

- AZR-Nummer
- Nachname
- Vorname
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum
- Datum des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Die Meldung soll unter folgender E-Mail-Adresse erfolgen:

EASY-Meldung-Ukraine@lfa.landsh.de

Für die Anrechnung der ukrainischen Vertriebenen auf die Landesquote sind die Personen bei der Registrierung in den Ausländerbehörden auch im Verteilsystem FREE zu erfassen.

Die Zuweisung der gemeldeten Vertriebenen auf die Kreise und kreisfreien Städte gilt dann aufgrund der Allgemeinverfügung des LaZuF vom 16.06.2022 als erfolgt. Für die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden ergibt sich das Erfordernis, die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine von der Existenz und Wirkung der Allgemeinverfügung sowie der daraus resultierenden Wohnraumbeschränkung auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt mittels eines Bescheides, einer Verhandlungsniederschrift oder nach mündlicher Information durch einen vom Betroffenen gegengezeichneten Aktenvermerk in Kenntnis zu setzen.

Sofern die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, wird ihnen bis zur Vorlage des Titels eine Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 und 5 AufenthG) ausgestellt. Dabei ist ausschließlich das Muster nach Anlage D3 zur AufenthV zu verwenden. Die auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt beschränkte Wohnsitzauflage, die aus der Zuweisung des LaZuF (ggf. durch Allgemeinverfügung) resultiert, ist in die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG) aufzunehmen.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist die gem. § 12a AufenthG auf das Land beschränkte Wohnsitzverpflichtung auf einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel zu verfügen.

Verfahren zur Verteilung der ukrainischen Vertriebenen aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte

Die Zuständigkeit für die Zuweisung der ukrainischen Vertriebenen obliegt dem LaZuF nach § 2 Abs. 1 AuslAufnVO i.V.m. § 3 LAufnG.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die ukrainischen Vertriebenen aufzunehmen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird (§ 1 LAufnG). Dem Sinn des gesamten Regelungskanons folgend, gilt dies für alle Betroffenen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen, es sei denn, die Erteilung ist aus dem individuellen Sachverhalt heraus offensichtlich nicht möglich.

Für die Geflüchteten aus der Bundesverteilung sowie die Geflüchteten ohne eine Unterkunft in Schleswig-Holstein führt das LaZuF das Aufnahmeverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes durch.

Sofern ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht oder dieser beantragt ist, ist nach § 49 AsylG der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung zu beenden, das LaZuF verteilt daher die ukrainischen Kriegsvertriebenen

nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens auf die Kreise und kreisfreien Städte und weist sie diesen zu (Verteilungs- und Zuweisungsverfahren § 3 LAufnG).

Die Verteilung orientiert sich nach § 4 Abs. 1 AuslAufnVO an dem Einwohneranteil der Kreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung des Landes Schleswig-Holstein, wobei nach § 323 LVwG die vom Statistikamt Nord für den Stichtag 04.01.2022 ermittelte Einwohnerzahl für die Festlegung der Quote maßgeblich ist (s. Anlage). Von der Regelung des § 4 Abs. 5 AuslAufnVO, wonach sich die Anzahl der aufzunehmenden Personen bei kreisfreien Städten mit Aufnahmeeinrichtungen oder Landesunterkünften um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze grundsätzlich mindert, kann für den Personenkreis der ukrainischen Kriegsvertriebenen im Einvernehmen mit der kreisfreien Stadt abgesehen werden.

Bei der Zuweisung der ukrainischen Vertriebenen werden die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht berücksichtigt (§ 4 Abs. 3 und 4 AuslAufnVO).

Aufgrund der Tatsache, dass bereits viele ukrainische Flüchtlinge direkt in den Kreisen und kreisfreien Städten eine Unterkunft gefunden haben, erfolgt eine Berücksichtigung dieser Zahl bei der quotalen Verteilung. Hierfür ist eine zügige Registrierung der ukrainischen Flüchtlinge durch die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden und einer entsprechenden Meldung an das LaZuF (s. o. unter Aufnahme) notwendig.

8. Zuweisungsverfahren / Allgemeinverfügung

Die in Schleswig-Holstein ankommenden Vertriebenen aus der Ukraine begaben und begeben sich teils auch weiterhin direkt in die Kreise und kreisfreien Städte, weil sie dort bei Verwandten, Freunden oder Unterstützern ohne weitere behördliche Vermittlung Unterkunft gefunden werden konnte. Aktuell befinden sich rund 30.000 Vertriebene aus der Ukraine im Landesgebiet, davon sind ca. 80 % der Betroffenen direkt in den Kreisen und kreisfreien Städten angekommen.

Anfang Mai 2022 begann das LaZuF, für diese Ausländerinnen und Ausländer Zuweisungsentscheidungen rückwirkend zu erlassen. Hierfür musste die Entscheidung in doppelter Ausführung erstellt und postalisch an die zuständige Ausländerbehörde übermittelt werden. Die Zustellung durch Aushändigung an die Vertriebenen sollte nach den allgemeinen Zustellungsregeln durch die örtlichen Ausländerbehörden vorgenommen werden. Mit Stand vom 23.05.2022 stehen jedoch insgesamt noch rund 17.000 Entscheidungen durch das LaZuF aus.

Mithilfe einer Allgemeinverfügung wird nun der beschriebene Personenkreis sowohl

rückwirkend als auch zukünftig den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städte zugewiesen. Die Allgemeinverfügung dient somit der Verkürzung des beschriebenen Verfahrens sowie der Entlastung der beteiligten Behörden, die durch den hohen Zugang ohnehin ein erhöhtes Arbeitsaufkommen bewältigen müssen.

Die Allgemeinverfügung wird elektronisch auf der Internetseite des LaZuF

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LA-ZUF/Aktuelles/aktuelles_node.html

öffentlich bekanntgegeben. Die Verfügung gilt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Internet als bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgt eine deklaratorische Bekanntmachung im Amtsblatt des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum nächsten Erscheinungsdatum.

9. Verfahren im Zusammenhang mit nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen

Drittstaatsangehörige Kriegsvertriebene aus der Ukraine können ebenfalls – wie ukrainische Staatsangehörige – unter Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 fallen und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten.

Die Aufenthaltserlaubnis kann folgendem Personenkreis bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Durchführungsbeschlusses erteilt werden:

- a. eritreischen, syrischen und afghanischen Staatsangehörigen
- b. Elternteilen oder Ehegatten ukrainischer Staatsangehöriger (gilt auch für Staatenlose) oder
- c. Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz (gilt auch für Staatenlose)

In allen Fällen gilt jedoch als zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG, dass

- a. sich der Personenkreis vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten hat und
- b. nicht in der Lage ist, sicher und dauerhaft in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion zurückzukehren.

Hinsichtlich der Prüfung, ob die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion besteht, ist wie folgt vorzugehen:

1. Drittstaatsangehörige, denen nicht ohne weitere Prüfung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden kann, sind schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Anhörung (unter Fertigung einer Verhandlungsniederschrift) hiervon in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig sind sie zu befragen, ob aus ihrer Sicht eine sichere und dauerhafte Rückkehr in den Herkunftsstaat möglich ist. Sofern seitens des/der Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in den Herkunftsstaat verneint wird, muss er sein Vorbringen ausführlich begründen.
2. Wird eine sichere und dauerhafte Rückkehr durch den/die Drittstaatsangehörige/n verneint und für die Ausländer-/Zuwanderungsbehörde offensichtlich nachvollziehbar begründet, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG insoweit nichts im Wege. In allen anderen Fällen ist das BAMF im Rahmen der Anwendung des § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen. Im entsprechenden Anschreiben an das BAMF ist auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, sodass eine bevorzugte Prüfung sichergestellt ist (vgl. Nr. 4.4. des BMI-Länderschreibens vom 14.03.2022 - Anlage 1).
3. Je nach Prüfergebnis und Stellungnahme des BAMF im Verfahren nach § 72 Abs. 2 AufenthG können sich drei Handlungsoptionen ergeben:
 - a. Erteilung einer beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
 - b. Empfehlung an den Betroffenen, einen Asylantrag an das BAMF zu richten
 - c. Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.
4. Im Falle eines Prüfergebnisses nach Ziffer 3c ist ein entsprechender Ablehnungsbescheid zu verfassen. Ergeht der Ablehnungsbescheid vor dem Außerkrafttreten der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV (nach gegenwärtiger Regelung am 31.08.2022), ist der Bescheid noch nicht mit einer Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung einer Frist zur freiwilligen Ausreise zu versehen, da derzeit noch nicht hinreichend klar ist, zu welchem Zeitpunkt die UkraineAufenthÜV außer Kraft tritt.
Gleichwohl sind entsprechende Bescheide auch ohne Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung mit einer üblichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch gegen diese Ablehnungsentscheidung hätte gem. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle eines Prüfergebnisses nach Ziffer 3b sind Betroffene schriftlich oder im

Rahmen einer persönlichen Anhörung (unter Fertigung einer Verhandlungsniederschrift) entsprechend zu informieren und auf die Möglichkeit der Asylantragstellung hinzuweisen. Weitere Maßnahmen sind auch bei vorliegender Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG unter Hinweis auf die Wirkungen des § 55 Abs. 2 AsylG nicht erforderlich.

5. In den Fällen von Ablehnungsentscheidungen wird dringend angeraten, mit den Betroffenen frühzeitig Rückkehrgespräche zu führen. Für die freiwillige (und ggf. geförderte) Ausreise ist eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nicht erforderlich.
6. Lassen Betroffene erkennen, dass sie nicht freiwillig ausreisen wollen, ist unmittelbar nach Außerkrafttreten der UkraineAufenthÜV unter Bezugnahme auf die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit gesondertem Bescheid eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung zu verfügen. Dabei ist es unerheblich, ob gegen die Versagung der AE-Erteilung Rechtsmittel eingelegt wurde, oder nicht. Das Rechtsmittel hat gem. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung

Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen haben gemäß § 248 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) keine aufschiebende Wirkung.

10. Pass- und Dokumenten- und Meldewesen

Handschriftliche Eintragungen in ukrainische Pässe

Mit Länderschreiben des BMI nebst Anlage vom 18.03.2022 (**Anlagen 3 und 3a**) wird erläutert, dass die von der UkraineAufenthÜV umfassten Personen, sofern sie keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz mit sich führen, in entsprechender Anwendung des § 14 AufenthV von der Passpflicht zu befreien sind. Die Befreiung endet, sobald für den Ausländer die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird (§ 14 Absatz 1 Satz 2 AufenthV).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Verbalnoten des Generalkonsulats der Ukraine in Hamburg vom 01.03.2022 und 02.03.2022 abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern über 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt werden können. Gemäß dem Länderschreiben des BMIs vom 14.03.2022 (Nr. 8.3 Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz) werden handschriftliche Ergänzungen /

Verlängerungen mit konsularischem Siegel/Stempel bis auf Weiteres akzeptiert. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen kann trotz der Befreiung von der Passpflicht zur Identitäts-/Staatsangehörigkeitsklärung hilfreich sein.

Melderechtliche Hinweise

Gemäß einem Rundschreiben des BMI vom 29.03.2022 (**Anlagen 5, 5a, 5b und 5c**) soll die melderechtliche Anmeldung grundsätzlich nur erfolgen, wenn die meldepflichtige Person einen Pass oder Passersatz oder ein ausländerrechtliches Dokument (Anlaufbescheinigung, Ankunftsnachweis, Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltstitel) vorweisen kann, das die Personalien in lateinischer Schrift enthält. Auf eigenständige Transliterationen aus dem Kyrillischen ist seitens der Meldebehörden zu verzichten (Rundschreiben vom 29.03.2022, III. Melderecht).

Ergänzend dazu hat das zuständige Referat des MILIG wie folgt ausgeführt: Die Meldebehörden prüfen die vorgelegten Dokumente. Sofern dort Dokumente ausschließlich in kyrillischer Schrift vorgelegt werden, stehen folgende Optionen zur Verfügung:

- a. das Generalkonsulat in Hamburg aufzusuchen, um Ersatzpapiere in lateinischer Schrift zu erlangen,
- b. die ABH aufzusuchen, um deutsche Ersatzpapiere zu erhalten,
- c. eine Übersetzung vorzulegen oder
- d. sofern es sich um minderjährige Kinder handelt und die eigenen Kapazitäten es zulassen, eine eigenständige Transliteration der Geburtsurkunde seitens der Meldebehörde

11. Reisemöglichkeiten für Kriegsvertriebene aus der Ukraine

Vermehrt fragen Kriegsvertriebene aus der Ukraine nach Reisemöglichkeiten ins Ausland während des Aufenthaltes in Deutschland. Dabei werden regelmäßig Unsicherheiten hinsichtlich einer gewünschten Rückkehr nach Deutschland angegeben. In diesem Zusammenhang sind folgende Hinweise zu beachten:

- a. Die UkraineAufenthÜV ermöglicht in der gegenwärtigen Fassung und im Zeitraum ihrer Gültigkeit (zurzeit bis zum 31.08.2022) allen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die erlaubnisfreie Einreise in das Bundesgebiet. Eine Beschränkung der Anzahl der Einreisen ist nicht gegeben.
- b. Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, haben die Möglichkeit, sich visumfrei im gesamten Schengenbereich zu bewegen und sich in den Mitgliedstaaten bis zu 90 Tage je 180 Tage aufzuhalten.

Darüber hinaus hat dieser Personenkreis die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels jederzeit aus dem Bundesgebiet auszureisen und wieder einzureisen. Die Regelungen des § 51 AufenthG sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Norbert Scharbach

Norbert Scharbach